

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum Förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	26.09.2016	Gegen die Neuaufstellung des Lärmaktionsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.	Kenntnisnahme.
I.2			Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle : Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sühendstraße 44, 76135 Karlsruhe	Die Gemeinde Bodnegg ist zur Lärmaktionsplanung an bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken nicht verpflichtet. Daher wird auch das EBA nicht beteiligt.
II.	Gemeinde Schlier	04.10.2016	Keine Einwände seitens der Gemeinde Schlier.	Kenntnisnahme.
III.	Gemeindeverwaltungsverband Gullen	13.10.2016	Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen hat zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Bodnegg keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
IV.	Stadt Ravensburg	14.10.2016	Zum vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans Bodnegg werden keine Einwände vorgebracht. Durch die geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen sind laut der durchgeführten Modellabschätzung verkehrsverlagernder Maßnahmen keine relevanten Mehrbelastungen auf Straßen der Gemarkung der Stadt Ravensburg zu erwarten.	Kenntnisnahme.
	Regierungspräsidium Tübingen	17.10.2016	Hinsichtlich der Auswertung der Stellungnahmen (Stand: 28. April 2016) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teilt das Regierungspräsidium Tübingen mit, dass die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zur Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen bekannt sind. Wie im Bericht zur förmlichen Beteiligung (Stand: 20. Juni	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>2016) ausgeführt, werden die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen von der Gemeinde festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die fachrechtlich zuständigen Behörden nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Fachgesetze. In Kapitel 10 (Seite 45) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Lärmbelastung aufgeführt. In der Zuständigkeit des RP Tübingen befinden sich drei Maßnahmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der nächsten Belagserneuerung wird der Einbau eines lärmtechnisch verbesserten Fahrbahnbelages entlang der B 32 auf der Gemarkung Bodnegg gefordert. 2. Zum Schutz der stark belasteten Wohngebäude wird die Errichtung einer Lärmschutzwand- wall im Bereich der B 32 angeregt. 3. Unterstützung bei der Antragstellung und Bezuschussung von Lärmschutzfenster, der Eigentümer deren Wohngebäude durch Lärm stark belastet sind. <p>Zu 1.) Einbau eines lärmtechnisch verbesserten Straßenbelages Bezüglich eines neuen lärmtechnisch verbesserten Fahrbahnbelages hat das Ministerium für Verkehr- und Infrastruktur im Juli 2015 eine Handlungsempfehlung für den Einsatz von lärmmindernden Asphaltdeckschichten auf Bundes- und Landesstraßen im Innerortsbereich veröffentlicht. Das Schreiben vom Ministerium ist der Gemeinde Bodnegg bekannt. Im vorgelegten Bericht wird auch auf das Schreiben verwiesen. Gemäß dieser Empfehlung ist der Einbau eines neuen lärmtechnisch verbesserten Fahrbahnbelages im Zuge der Lärmsanierung im Innerortsbereich grundsätzlich</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.1			<p>möglich. Bei Überschreitung der Auslösewerte werden im Zuge der Lärmsanierung zukünftig auch lärmmindernde Asphaltdeckschichten bevorzugt eingesetzt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger wird im Rahmen der Fahrbahnerneuerung prüfen, ob die geforderte Maßnahme entlang der B 32 auf der Gemarkung Bodnegg umgesetzt werden kann. Hierbei ist auch zu beachten, dass die geforderte Maßnahme zur Verbesserung der Lärmsituation nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Die Umsetzung der Maßnahme obliegt der Prüfung des Einzelfalles. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften. Bei der Überprüfung der Maßnahme wird auch eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, dies ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Zu. 2.) Errichtung einer Lärmschutzwand bzw. eines Lärmschutzwalls Die Gemeinde Bodnegg regt zum Schutz von stark belasteten Einzelgebäuden entlang der B 32 die Errichtung einer Lärmschutzwand /-walls an.</p> <p>Das Errichten von Lärmschutzwänden- und wällen ist eine wirkungsvolle Maßnahme, um die Wohnbebauung vor Umgebungslärm zu schützen. Im Rahmen der Lärmsanierung sind aktive Lärminderungsmaßnahmen auch grundsätzlich möglich, wenn diese keine unverhältnismäßig hohen Aufwendungen gegenüber passiven Maßnahmen an den baulichen Anlagen erfordern oder ihnen sonstige überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen. Ein Vorrang von aktiven Lärmschutzmaßnahmen vor passiven</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.2			<p>Lärmschutzmaßnahmen besteht bei der Lärmsanierung nicht. Im Bericht wird auf Seite 43 ausgeführt, dass auf Grund der verkehrlichen Grundstückerschließung und teilweise der besonders nahen Lage der Wohngebäude zur B 32 eine Realisierung von wirkungsvollen aktiven Lärmschutzmaßnahmen, in Form von Lärmschutzwänden bzw. -wällen für die Wohngebäude entlang der B 32, problematisch erscheint.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme zur Verbesserung der Lärmsituation nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein darf. Die jeweilige Situation ist im Einzelnen zu beurteilen. Die Ausführungen unter Punkt 1 sind zu beachten.</p>	Kenntnisnahme.
V.3			<p>Zu 3.) Passiver Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern</p> <p>In Bereichen, in denen aktiver Lärmschutz nicht realisierbar ist, kann eine Lärminderung durch passiven Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern erfolgen. Eine Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen ist grundsätzlich möglich. Die Gemeinde Bodnegg unterstützt die Eigentümer, deren Wohngebäude stark durch Lärm betroffen sind, bei der Antragstellung. Der Antrag ist beim Regierungspräsidium Tübingen zu stellen. Die Antragsunterlagen können unter folgender Adresse angefordert werden:</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 44 Postfach 2666 72016 Tübingen</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.4			<p>Voraussetzung für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die Lärmsanierungswerte überschritten sind. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften.</p> <p>Als höhere Verkehrsbehörde nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Zu 2.3.1 Umsetzung und Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen bei Maßnahmen ohne planungsrechtliche Qualität, verkehrsrechtliche Maßnahmen:</p> <p>Für verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen ist § 45 StVO das einschlägige Fachgesetz. Nach § 45 Abs.9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „gefährlich“, „unzumutbar“ und „ortsüblich“ werden nicht durch den Lärmaktionsplan, sondern durch das Zusammenspiel von Verwaltungsauslegung und Rechtsprechung definiert. Die individuelle Festlegung der Auslösewerte durch die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Definition des Gefahrenbegriffs, der sonst von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich wäre.</p>	<p>Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Bodnegg werden keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen festgesetzt. Gleichwohl ist der Aussage zu widersprechen. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa der Gefahrenbegriff des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können im Sinne der grundlegend Zielsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie durch den Lärmaktionsplan konkretisiert werden (vgl. <i>Kupfer</i>, NVwZ 2012, 784 [788]; <i>Berke-mann</i>, NuR 2012, 517 [524]; <i>Sparwasser/Engel</i>, NVwZ 2010, 1513 [1516]). Diese Konkretisierung erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse.</p>
V.5			<p>Die Ausführungen der höheren Straßenverkehrsbe-</p>	<p>Gegenstand der Diskussion war die Frage, ob in Bebauungs-</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.6			<p>hörde zu 8.1.4 waren entgegen der Darstellung bei der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung zutreffend. Die verkehrsrechtlichen Maßnahmen, über die in dem zitierten Urteil des VGH BadenWürttemberg vom 08.03.2005 zu entscheiden waren, betrafen Straßen innerhalb des Bebauungsplangebiets, die in der Bau- last der Gemeinde standen und der Bebauungsplan selbst enthielt die eingeschränkte Widmung gemäß § 5 Abs.6 Satz1 StrG.</p> <p>Zu 9.1 Belastungsbereich B 32 - Ost: Das Regierungspräsidium teilt die Auffassung, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung hier unverhältnismäßig wäre, da die fünf Gebäude mit insgesamt 4 Betroffenen, die von Richtwertüberschreitungen betroffen sind, sehr weit auseinander liegen, im Außenbereich, teilweise durch Wald voneinander getrennt. Eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung wäre daher nicht gerechtfertigt und eine punktuelle würde keine Besserung der Situation bringen, da davor gebremst und danach beschleunigt würde, was mehr Lärm erzeugt als das Fahren mit gleichmäßiger Geschwindigkeit.</p>	<p>plänen nächtliche Fahrverbote aus städtebaulichen Gründen zum Schutz der Nachtruhe der Wohnbevölkerung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt werden können. Dies ist grundsätzlich möglich. Um Gebiete außerhalb von Bebauungsplänen geht es nicht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
V.7			<p>Zu 9.2 Belastungsbericht B 32 West: Auch insoweit teilt das Regierungspräsidium die Auffassung, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung hier unverhältnismäßig wäre, da nur zwei, 80 m auseinander liegende Gebäude mit zwei Betroffenen (gemäß VBEB) von Richtwertüberschreitungen nachts betroffen sind, tagsüber nur ein Gebäude. Hier kommt im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung nachts sicher auch keine auf 100 m begrenzte Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht.</p>	Kenntnisnahme.
VI.1	Handwerkskammer	18.10.2016	Über die Stellungnahme vom 23.10.2015 hinausge-	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
	Ulm		hend hat die Handwerkskammer Ulm zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	
VII.1	Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht	19.10.2016	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
VII.2	Landratsamt Ravensburg, Straßenbau	19.10.2016	Keine Anregungen. Belange von Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises Ravensburg sind nach momentanem Kenntnisstand nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
VII.3			Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht angedacht. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Bodnegg wird nach Ende des Förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden.
VII.4	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz	19.10.2016	Hinweis: Bei künftigen Planfeststellungsverfahren zu baulichen Maßnahmen im Zuge des Lärmaktionsplans ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
VII.5	Landratsamt Ravensburg, Verkehr	19.10.2016	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen werden auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) getroffen. Dies gilt auch, wenn straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt werden. Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm u. Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden	Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Bodnegg werden keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen festgesetzt.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.</p> <p>Bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen zum Lärmschutz hat die Straßenverkehrsbehörde die Vorgaben der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), sowie den Erlass des Ministeriums für Verkehr u. Infrastruktur B.W. vom 23.03.2012 (Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung) und den Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.11.2010 (straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen) zu beachten.</p> <p>Demnach sollen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. Sie sollen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein. So kann z.B. durch die Verflüssigung des Verkehrs bei Tempo 50 km/h eine Pegelminderung bis zu 3 dB(A) erreicht werden, durch die Sanierung schlechter Fahrbahnen bis zu 6 dB(A). Eine Temporeduzierung ist daher allenfalls befristet bis zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen möglich.</p> <p>Insbesondere Verkehrsverbote kommen nur dann in Betracht, wenn die besondere Verkehrsfunktion der jeweiligen Straße und die Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für ausgeschlossene Verkehrsarten eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke vorhan-</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>den ist und eine Verlagerung des Straßenverkehrslärms in andere schutzwürdige Gebiete nicht zu befürchten ist.</p> <p>Sonstige straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, kommen ab folgenden Werten (RLS-90) in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 70 dB(A) zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (tags) bzw. • 60 dB(A) zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (nachts). • In Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A). <p>Sich hieraus eventuell ergebende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums.</p> <p>1.1 Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 1 – 2 Bundesfernstraßengesetz • § 45 Abs. 1, in Verbindung mit Abs. 9 StVO • §§ 3 – 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg • Lärmschutz-Richtlinien-StV • Erlass des Ministeriums für Verkehr u. Infrastruktur B.W. vom 23.03.2012 (Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung) • Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.11.2010 <p>1.2 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Siehe Ziffer 3.</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Siehe Ziffer 3c!</p> <p>3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Entwurf des Lärmaktionsplans (Grobkonzeption) mit vorgesehenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen:</p> <p>a) Ausgangssituation: Die B 32 stellt entsprechend der straßenrechtlichen Widmung des Bundesfernstraßengesetzes auf dem ca. 40 Kilometer langen Abschnitt zwischen Ravensburg und Oberstaufen (Oberstdorf) eine wichtige, überörtliche Verbindung dar und dient zugleich als Autobahnzubringer zur A 96 (AS Wangen-West). Die B 32 führt in etwa zwei Kilometer Entfernung am Kernort Bodnegg vorbei.</p> <p>Unmittelbar an der Straße befinden sich auf der Gemarkung der Gemeinde Bodnegg lediglich der Ortsteil „Rotheidlen“ und einzelne Gebäude der kleinen Wohnplätze „Dürre“, „Dürnast“, „Kammersteig“ und „Landstraß“. Das Verkehrsaufkommen wird mit ca. 11.761 (westliche KVP Rotheidlen) bis 15.353 Fahrzeugen (östl. KVP Rotheidlen) / 24 Std. (DTV) angegeben. Der Schwerverkehrsanteil liegt zwischen 691 und 966 Lkw (ca. 8%).</p> <p>Im Bereich des „Ortsteils“ „Rotheidlen“ und beim Gebäude Dürnast Nr. 2 ist die Geschwindigkeit auf 70 beschränkt (Schleuse Kreisverkehrsplatz). An den restlichen betroffenen Wohnplätzen „Dürre“ (2 Gebäude), Dürnast (1 Gebäude), „Kammersteig“ und „Landstraß“ (jeweils 2 / 1 Gebäude) gilt die außerorts zulässige Regelgeschwindigkeit von 100 km/h.</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.6			<p>Ob den unmittelbar an der B 32 angrenzenden Gebäuden Lärmsanierung betrieben wurde (Zuschüsse Lärmschutzfenster) ist der Verkehrsbehörde nicht bekannt.</p> <p>b) Lärmbelastungen / Betroffenheiten (Betroffenheitsanalyse): Die Betroffenheitsanalyse (Ziffer 7.6) zeigt, dass entlang des ca. drei Kilometer langen Abschnitts bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 100 / 80 km/h (Tabelle 2) tagsüber 15 Bewohner und nachts 19 Bewohner von der Überschreitung der „Auslösewerte“ betroffen sind. Für den Schwerlastverkehr gilt allerdings eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nur 60 km/h. An den Zufahrtsästen zur Kreisverkehrsanlage (Kofeld) ist die Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt.</p> <p>„Hauptbelastungsbereich“ B 32 – Ost (ca. 1,7 km)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut Tabelle 3 und Ziffer 7.6.1 auf der Seite 32 wird tagsüber von <u>fünf betroffenen Gebäuden</u> oberhalb der 70 dB(A) und nachts von <u>sieben betroffenen Gebäuden</u> ausgegangen. An <u>zwei Gebäuden</u> befinden sich allerdings bereits <u>Lärmschutzwände / -wälle</u>. • Die o.g. Gebäude sind jedoch weit voneinander abgesetzt (Abstände 300 – 600 Meter). <p>„Hauptbelastungsbereich“ B 32 – West (ca. 1,1 km)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die „Maßnahmenwerte von 60 dB(A) / 70 dB(A) werden lediglich an <u>zwei Wohngebäuden</u> (Dürre Nr. 1 und 5) überschritten. Betroffen sind insgesamt <u>zwei Personen</u> (siehe Tabellen 3, 6, Abbildung 8 auf den Seiten 32 – 35). Die Maximalwerte 	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.7			<p>liegen bei 73 / 64 dB(A).</p> <p>c) Geplante und bereits vorhandene bauliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als aktive Lärmschutzmaßnahmen wurde bei Gebäude Dürnast 2 im Jahre 2009 eine Lärmschutzwand errichtet. Derzeit wird zusätzlich ein Lärmschutzwall aufgeschüttet. Im Bereich des Wohnplatzes „Kammersteig 7“ wurde ebenfalls ein Lärmschutzwall errichtet. Weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen sind laut Lärmaktionsplan nicht vorgesehen (Ziffer 7.7.1) Ob für bestimmte Gebäude an der B 32 bereits passive Schutzmaßnahmen (Lärmsanierung) durchgeführt worden sind, ist der Gemeinde Bodnegg, bzw. der Verkehrsbehörde nicht bekannt. 	<p>Wird im Lärmaktionsplan der Gemeinde Bodnegg ergänzt.</p>
VII.8			<p>d) Künftige Entwicklung:</p> <p>Nach Mitteilung des RP Tübingen sind für das folgende Jahr u.a. Belagsarbeiten zwischen dem Kreisverkehr Rotheidlen und dem Waldrand nach dem betroffenen Gebäude Dürnast 3 geplant. Diese Maßnahme wird wesentlich zur Reduzierung des Lärmpegels am Gebäude 3 beitragen.</p>	<p>Wird begrüßt.</p>
VII.9			<p>Des Weiteren ist mittel- bis langfristig zwischen „Amtzell-Korb und Bodnegg-Rotheidlen der Ausbau der sogenannten B 32 „Kammersteige“ geplant.</p> <p>e) Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung der Lärmbelastung:</p> <p>In der unter Ziffer 10. erstellten Tabelle sind für den Zuständigkeitsbereich der unteren Straßenverkehrsbehörde folgende Maßnahmen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Am „Hauptbelastungsbereich B 32 – Ost“ wird 	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.10			<p>wegen der fünf betroffenen, weit auseinander liegenden Gebäuden die Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 auf 70 oder 80 km/h angeregt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am „Hauptbelastungsbereich B 32 – West“ wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 oder 80 km/h angeregt. • Zusätzlich werden flankierende Maßnahmen zur Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeregt. <p>f) Bewertung: Unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion der B 32 als Bundesfernstraße (Autobahnzubringer A 96 Wangen-West) und der geringen Anzahl der vom Straßenlärm betroffenen, weit abgesetzten, Gebäude ist eine weitere Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach Ansicht der Verkehrskommission weder verhältnismäßig noch geeignet den Lärmpegel an den wenigen betroffenen Gebäuden spürbar zu senken (siehe „Lärmschutzrichtlinien – StV“).</p> <p>Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung wäre zwar zeitnah und kostengünstig umzusetzen, gleichzeitig aber auch am wenigsten geeignet, die Lärmbelastung für die betroffenen Anwohner spürbar (um 3 dB(A)) zu reduzieren. Zumal die Geschwindigkeiten für den Schwerlastverkehr (Lärmverursacher Nr. 1) über 7,5 t außerorts generell bereits auf 60 km/h und für Lkw zwischen 3,5 und 7,5 t auf 80 km/h begrenzt sind.</p> <p>In Anbetracht dieser bereits vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkungen und dem relativ hohen Verkehrsaufkommen mit einem entsprechenden Schwer-</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.11			<p>verkehrsanteil ist das Geschwindigkeitsniveau im Verlauf der gesamten B 32 zumindest tagsüber vom Lkw-Verkehr vorgegeben (gem. mobiler Messungen und häufiger Befahrungen liegen die Geschwindigkeiten zwischen ca. 60 – 80 km/h.</p> <p>Das Gebäude Dürnast 2 mit der Lärmschutzwand liegt bereits wegen der angrenzenden Kreisverkehrsanlage innerhalb einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h.</p> <p>Den Lärmschutzrichtlinien – StVO ist zu entnehmen, dass der Mittelungspegel zunehmend von den Lkw bestimmt wird. Daher machen sich Geschwindigkeitsbeschränkungen, welche nur den Pkw- Verkehr betreffen, im Mittelungspegel praktisch nicht bemerkbar. Nur durch die Halbierung der Verkehrsstärke würde zu einer Minderung des Mittelungspegels um 3 dB(A) führen.</p>	Kenntnisnahme.
VII.12			<p>Aufgrund der wenigen und weit voneinander abgesetzten Gebäude sollten hier weiteren, passiven Schutzmaßnahmen (Schutzwand, Lärmsanierung mit Schallschutzfenstern) der Vorzug gegeben werden. Verkehrsverbote / -verlagerungen sind aufgrund fehlender, geeigneter Alternativen ausgeschlossen.</p>	Wird begrüßt.
VIII.1	Polizeipräsidium Konstanz	19.10.2016	Das Polizeipräsidium Konstanz hat den uns übersandten Bericht zur förmlichen Beteiligung des Lärmakti-	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.2			<p>onsplanes der Gemeinde Bodnegg zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme wird nur auf geplante Maßnahmen eingegangen.</p> <p>Aus dem Bericht ist zu entnehmen, dass in den Belastungsbereichen im Zuge der B 32 von der Festsetzung von Maßnahmen abgesehen wird, da diese nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen würden. Diese Einschätzung wird von hier geteilt.</p> <p>Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Teilort ‚Dürrnast‘ an der B 32 mit zwei ‚r‘ geschrieben wird, Dürrnast befindet sich an der B 33 auf Gemarkung Ravensburg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird im Lärmaktionsplan der Gemeinde geändert.</p>
IX.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	20.10.2016	<p>Im Rahmen der Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung war der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben von Anfang an in die regionale Bearbeitung des Themas Lärmaktionsplanung eingebunden. Daher begrüßt und unterstützt der Regionalverband das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans (LAP) für die Gemeinde Bodnegg. Anregungen oder Bedenken zu dem sehr gut aufbereiteten Entwurf des Lärmaktionsplans werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen des Förmlichen Beteiligungsverfahrens eingegangen.				